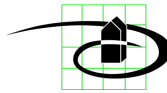


Fachgutachterliche Kurzstellungnahme zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach)

Auftraggeber:

**Stadt Homberg (Ohm)
Rathaus, 35285 Homberg (Ohm)**

Auftragnehmerin:



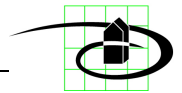
**RegioConsult.
Verkehrs- und Umweltmanagement**

**Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung,
Landschafts- und Umweltplanung**

**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg
Tel. 06421/68 69 00
Fax 06421/68 69 10
info@RegioConsult-Marburg.de
www.RegioConsult-Marburg.de**

**Bearbeitung:
Mediator / Dipl.-Geogr. / SRL Wulf Hahn (Projektleitung)
Dr. Ralf Hoppe
Pascal Schleicher M. Sc. Biodiversität und Naturschutz**

Marburg, im Mai 2021



Gliederung

1. Einleitung.....	3
2. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse.....	4
2.1 Abgrenzung der Untersuchungsräume.....	4
2.2 Horstnachweise windkraftempfindlicher Arten.....	8
2.3 Raumnutzungsanalyse Rotmilan.....	9
2.4 Zug- und Rastvögel.....	17
2.5 Säuger.....	17
3. Einfluss der Rodungsfläche der geplanten WEA.....	19
4. Zusammenfassung.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (Hessen).....	5
--	---

Abbildungsverzeichnis

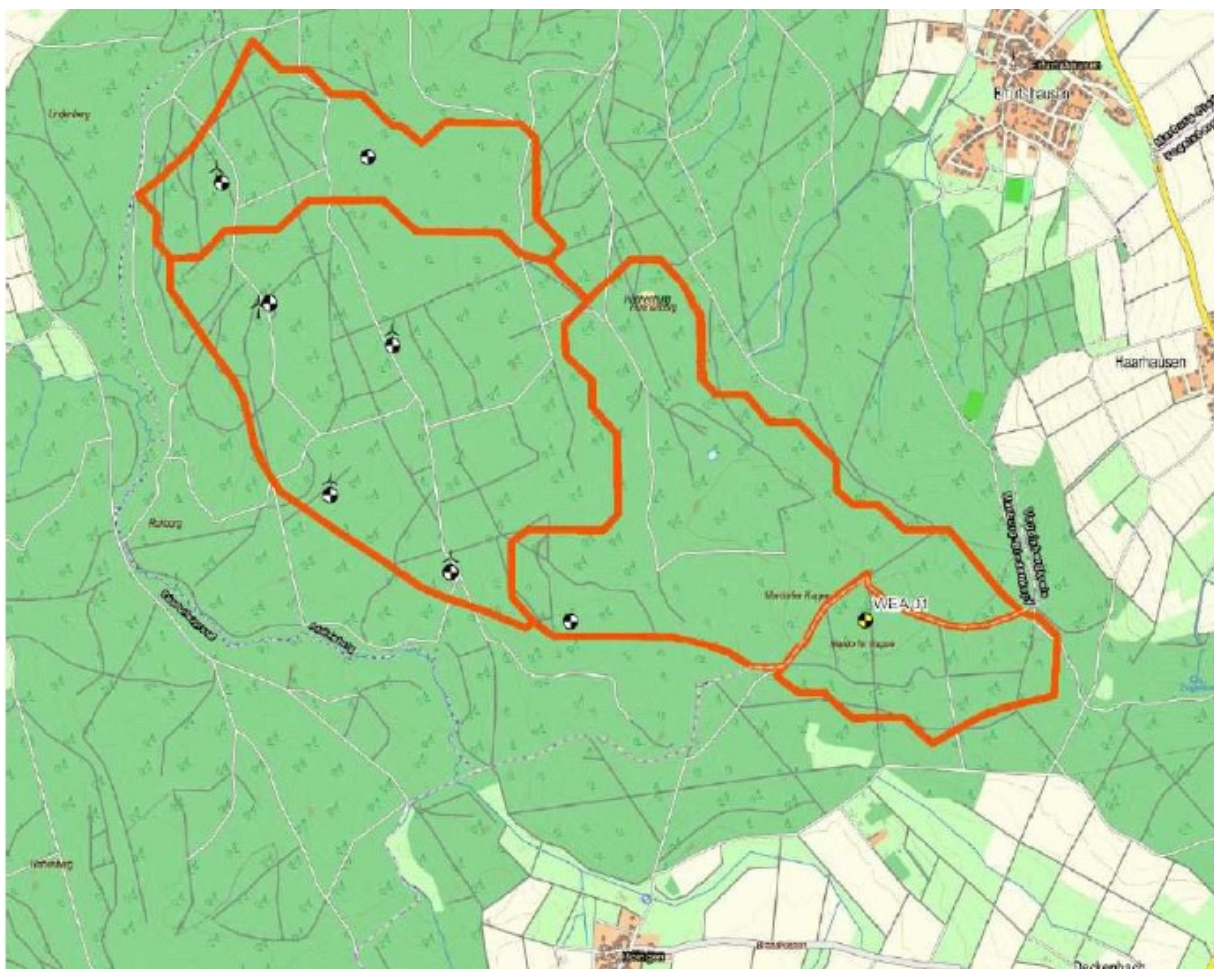
Abbildung 1: Geplanter Standort der WEA Amöneburg II (Deckenbach)	3
Abbildung 2: Untersuchungsraum des Avifaunistischen Gutachtens.....	7
Abbildung 3: Raumnutzung Rotmilan 2020	11
Abbildung 4: Ausschlussbereiche auf Basis der Rasteranalyse 2020	12
Abbildung 5: Beispiel einer WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich und rotorfreier Zone von > 80 m über Grund zum Schutz von ca. 90 % Fluganteil (HMWEVW 2020).....	16
Abbildung 6: Windpotenzialkarte Vogelsbergkreis.....	16

1. Einleitung

RegioConsult wurde von der Stadt Homberg (Ohm) beauftragt eine fachliche Stellungnahme zum Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach) von renatur zu erstellen. Die Bearbeitung von Natura 2000 war nicht Gegenstand des Auftrags.

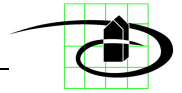
Geplant ist eine Windenergieanlage (WEA) im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm). Der bestehende Windpark soll nun um eine weitere Windenergieanlage erweitert werden. Der geplante Standort ist östlich der bereits bestehenden sieben Anlagen geplant (in Abb. 1 mit WEA-01 bezeichnet). Errichtet werden soll eine Windenergieanlage vom Typ GE 5.3 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nennleistung von 5,3 Megawatt, einer **Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m.**¹

Abbildung 1: Geplanter Standort der WEA Amöneburg II (Deckenbach)



Quelle: renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 2

¹ Vgl. JUWI (2021): Kurzbeschreibung, Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 1



Für die Bearbeitung des Fachbeitrags wurden folgende Unterlagen verwendet:

- „Avifauna (Brutvogel und Rastvogel) – für 2017, TNL Umweltplanung
- Fledermausgutachten – für 2017, ITN - Institut für Tierökologie und Naturbildung
- Haselmausgutachten – für 2017, ITN - Institut für Tierökologie und Naturbildung
- Raumnutzungsanalyse Rotmilan – für 2017, TNL Umweltplanung
- Wildkatzenutachten – für 2013 /2019, ITN - Institut für Tierökologie und Naturbildung
- Ornithologisches Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung von Waldschneppenvorkommen, TNL Energie GmbH (2018)²

2. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse

2.1 Abgrenzung der Untersuchungsräume

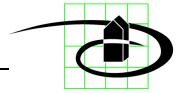
Renatur hat folgende Tiergruppen bzw. Arten bewertet, für die folgende Untersuchungsräume (UR) angegeben werden:

- „Brutvogel (UR 500-1.000 m Radius, 3 km Radius für die Horstkartierung und die Verhaltensbeobachtung von Groß- und Greifvogelarten)
- Waldschneppfe (UR 500 m, um alle ursprünglich geplanten Anlagenstandorte)
- Beobachtungen zur Raumnutzung von Rotmilanen (UR 1.500 m um den Horststandort)
- Schwarzstorch (UR 1.000 m)
- Vogelzug / Kranichzug (UR 1.000 m)
- Rastvögel (größere Offenlandflächen im Umfeld des Waldgebietes, in dem die WEA geplant ist)
- Fledermäuse (UR 1.000 m, um alle ursprünglich geplanten Anlagenstandorte)
- Haselmaus (UR 1.000 m)
- Wildkatze (Untersuchungsgebiet: Waldkomplex auf den Erhebungen um die Mardorfer Kuppe)³

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume widerspricht teilweise den Angaben in der

² Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 3

³ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 5



der Verwaltungsvorschrift Windenergie von 2020. Der Prüfbereich für den Schwarzstorch umfasst 6.000m, nur der Mindestabstand zum nächsten Horst (Brutvorkommen) ist auf 1.000m begrenzt, was aber nicht dem notwendigen Untersuchungsraum entspricht. Für den Rotmilan ist ein Prüfbereich von 4.000m vorgesehen, wobei der Mindestabstand zum Horst 1.000m und in Vogelschutzgebieten 1.500m betragen soll (vgl. Tab. 1). Die Missachtung der Abstandsempfehlungen ist ein grober Mangel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Es gibt im AFB keine Aussagen zum Untersuchungsraum von Rohr- und Wiesenweihe, zu Baumfalke und Wespenbussard (vgl. Tab. 1), obwohl in der Karte des ornithologischen Fachgutachtens beide Arten aufgeführt sind (vgl. Abb. 2).

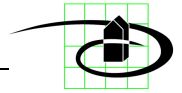
Tabelle 1: Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (Hessen)

Art, Artengruppe	Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (Hessen)	
	Mindestabstand Brutvorkommen zur WEA	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> (für flugunerfahrene Jungtiere im Horst)	1.000 m (für Jungtiere im Horst)	6.000 m*
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	2.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	3.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	-
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	3.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m (1.500 m in VSG möglich)	4.000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	500 m	3.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	1.000 m	-
Uhu <i>Bubo bubo</i> (nur in VSG-Gebieten zu betrachten)	1.000 m	3.000 m

Quelle: HMKLV / HMWEVW (2020): Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“, S. 56, 57

Es wurde lediglich eine Horst- und Großvogelkartierung im 3.000m-Radius durchgeführt.⁴ Dies widerspricht ebenfalls den Regelungen der VwV Naturschutz/Windenergie, denn dort sind für den Schwarzstorch 6.000m und für den

⁴ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 5



Rotmilan 4.000m vorgesehen. Korrekt erfasst wurde also nur der notwendige Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate für den Baumfalken und den Uhu (vgl. Tab. 1).

Nach Abbildung 2 wurde der UR auf maximal 3.000m eingegrenzt und damit die VwV Naturschutz/Windenergie **nicht** eingehalten. Denn für den Rotmilan reicht der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate bis 4.000m. Untersuchung muss schon aus diesem Grund erneut durchgeführt werden.

Die in Abbildung 2 dargestellte Karte zeigt den Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens von TNL 2020. Innerhalb von 1.000 m (RM1-2) um die geplante WEA wurden 2020 zwei Rotmilanhorste, ein Schwarzmilanhorst sowie zwei Reviere des Wespenbussards festgestellt. Im Bereich zwischen dem 1.000 und dem 1.500m Radius gibt es einen weiteren Rotmilanhorst (RM3) und einen Wechselhorst. Zwischen dem 1.500m und dem 3.000m Radius gibt es drei weitere Rotmilanhorste (RM5, 7-8) und einen Horst des Wespenbussards sowie je ein Revier des Rotmilans (RM6), des Baumfalken und zwei Reviere des Wespenbussards. Außerdem ist zu erkennen, dass knapp außerhalb des 3.000m-Radius zwei weitere Rotmilanhorste (RM9 und RM 10) liegen. Das bedeutet, dass das Gebiet um die geplante Windenergieanlage durch eine hohe Anzahl von Rotmilanhorsten geprägt ist.

Hinzu kommen noch Horste und Reviere des Mäusebussards innerhalb aller Radien.

Die in der Karte dargestellten Revierbereiche des Wespenbussards reichen zum Teil sogar in den 500m- und 1.000m-Radius hinein. Der Baumfalken wurde 2017 innerhalb des 1.000m⁵ und 2020 innerhalb des 3.000m-Radius nachgewiesen.

Im Vergleich zum 2017 durchgeführten ornithologischen Gutachten bei dem ein Rotmilanhorst (RM1) innerhalb des 1.000m Radius, ein weiterer Horst zwischen 1.000 und 1.500m Radius (RM2) und drei weitere (RM3-5) im Bereich zwischen 1.500m und 3.000m Radius sowie einer knapp außerhalb des 3.000m Radius kartiert wurden,⁶ hat sich die Anzahl der Rotmilanhorste also fast verdoppelt. Vergleicht man Abbildung 2 mit Abbildung 1 so ist zu erkennen, dass sich im Umfeld der bereits installierten WEA keine Horste befinden.

⁵ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 6 und 35.

⁶ Vgl. TNL (2019): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Amöneburg, Karte 2.

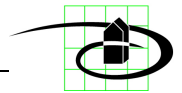
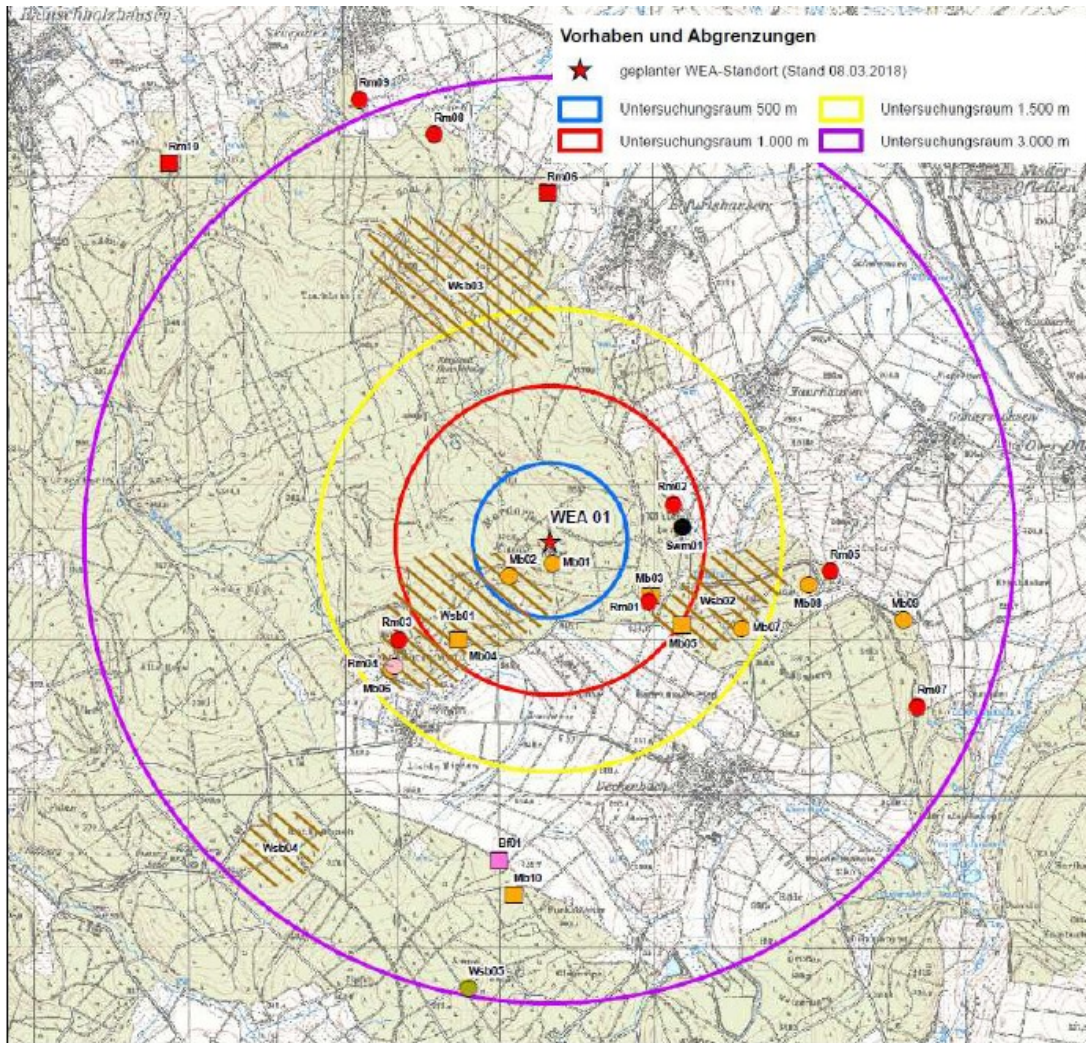


Abbildung 2: Untersuchungsraum des Avifaunistischen Gutachtens



Horststandorte 2020

- | | |
|--|------------------------|
| ● Rotmilan* | <i>Milvus milvus</i> |
| möglicher Rotmilan-Wechselhorst | <i>Milvus milvus</i> |
| Schwarzmilan* | <i>Milvus migrans</i> |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> |
| Wespenbussard* | <i>Pernis apivorus</i> |

Reviere 2020

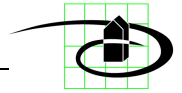
- | |
|--|
| Rotmilan* <i>Milvus milvus</i> |
| Baumfalke* <i>Falco subbuteo</i> |
| Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> |
| Wespenbussard*, Revierbereich <i>Pernis apivorus</i> |

* windkraftempfindliche Vogelarten

Vorhaben und Abgrenzungen

- | |
|--|
| ★ geplanter WEA-Standort (Stand 08.03.2018) |
| Untersuchungsraum 500 m (Stand 08.03.2018) |
| Untersuchungsraum 1.000 m (Stand 08.03.2018) |
| Untersuchungsraum 1.500 m (Stand 08.03.2018) |
| Untersuchungsraum 3.000 m (Stand 08.03.2018) |

Quelle: renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 8



2.2 Horstnachweise windkraftempfindlicher Arten

2017 wurden vom Rotmilan 5 Horste und 1 Revier und 2020 7 Horste und 2 Reviere erfasst. Es wird im Fachbeitrag zwar angegeben, dass die Entfernungen zur geplanten WEA geprüft wurden. Die Entfernungsangaben RM2 wird nur für 2017 (1.311m) angegeben. 2020 liegt der Horst aber innerhalb des 1.000m Radius. Dies gilt auch für RM3 für den für 2017 1.818m Entfernung angegeben werden, er liegt aber 2020 deutlich innerhalb des 1.500m Radius (vgl. Abb. 1). Die Darstellung auf S. 20 des Fachbeitrages ist somit ungenau bzw. sogar falsch, da dort RM3 (2017)-RM05 (2020) angegeben wurde (vgl. Karte 2a von renatur, 2020). Die Entfernungen geben vermutlich jeweils den Abstand zu den Ortstagen an, aber nicht immer den zur geplanten WEA Deckenbach. Der fachlich relevante Sachverhalt – die Entfernung der Horste von der WEA – wird entgegen der Darstellung im Text (vgl. nachfolgendes Zitat) nicht angegeben.

„Für die windkraftempfindlichen Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch sowie den Wespenbussard wurde der Abstand der Brutnachweise zur geplanten WEA HF1 geprüft.“⁷

Innerhalb des 1.000m Radius konnte 2020 auch ein Horst des Schwarzmilans nachgewiesen werden. Für den Wespenbussard wurde 2017 ein Revierverdacht und 2020 ein Horst und vier Revierbereiche nachgewiesen. Für den Schwarzstorch gelang kein Horstnachweis.⁸

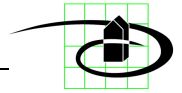
Aus Abbildung 1 ist erkennbar, dass im Bereich des Windparks innerhalb des 3.000m Radius mit 7 Horsten bzw. 2 Revieren eine sehr hohe Rotmilandichte⁹ gegeben ist, sodass von einem Bereich mit sehr hohem Konfliktpotenzial (4 bis 7 Reviere im MTB-Viertel) entsprechend der Landesstudie von PNL auszugehen ist.¹⁰

⁷ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 20.

⁸ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 20-21.

⁹ Vgl. TNL (2020): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Amöneburg, S. 20. Dort wird von drei Vorkommen innerhalb des Mindestabstandes und 4 weiteren im Prüfbereich bis 4.000m gesprochen.

¹⁰ Vgl. PNL (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Arten in Hessen, Tab. 6.



Eine Gefährdung ergibt sich durch WEA „*vor allem bei Balz, Futterübergabe, Thermikkreisen und Beutetransferflügen, aber auch während der Jagdflüge sind die Vögel auf Grund der variablen Flughöhen durch WEA gefährdet.*“¹¹

Es ist aufgrund der in Abbildung 1 dargestellten Flugwege und der üblicherweise zu erwartenden Thermikflüge zu erwarten, dass entsprechend der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für Großvögel von TNL von 2020 (vgl. Kap. 2.3, Abb. 3), im Bereich der geplanten WEA aufgrund der häufigen und konzentrierten Flugbewegungen eine signifikant stark erhöhte Kollisionsgefahr gegeben sein wird.

2.3 Raumnutzungsanalyse Rotmilan

Schon bei der ersten Erhebung 2017 lagen zwei Brutplätze im Abstand von weniger als 1.500m um die geplante WEA, deshalb wurde 2017 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Zum Untersuchungsumfang wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angegeben:

„Der Untersuchungsumfang orientierte sich damals an der AG Fachliche Standards der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (SVW) „In einem Radius von 1.500 m um die Anlagen wurde an 18 Tagen von März bis August die Raumnutzung kartiert. Außerdem wurde eine Erfassung der Raumnutzung des Revierpaares berücksichtigt, welches im Jahr 2015 seinen Brutplatz nördlich von Höingen hatte [39] (entspricht Rm2 aus dem Gutachten 2017). Die Erfassung war durch das Büro für faunistische Fachfragen durchgeführt worden.“¹²

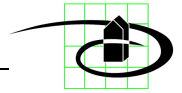
Für die in 2020 festgestellten Rotmilanvorkommen (Rm01, Rm02 und Rm03, vgl. Abb. 1) wurde im Jahr 2020 eine weitere Raumnutzungsanalyse durchgeführt.¹³ Diese Horste liegen innerhalb des innerhalb des 1.000m Mindestabstandes (vgl. HMUELV & HMWVL, 2012) bzw. des 1.500m-Abstandes gemäß LAG VSW 2015. Da 2020 auch ein Schwarzmilanvorkommen erfasst wurde (vgl. Abb. 1), wurden die Flüge der Schwarzmilane in die Raumnutzungsanalyse einbezogen.¹⁴

¹¹ Vgl. LUBW (15.1.2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, S. 158

¹² Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 8.

¹³ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 9 und 23f.

¹⁴ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 9.



Als Ergebnis der Raumanalyse ist festzuhalten, dass von allen Horsten Flüge im Bereich der geplanten WEA stattfanden (vgl. nachfolgende Zitate):

„Rm01 – Horst nördlich von Deckenbach (ca. 752 m)

*Die am intensivsten genutzten Bereiche der Individuen dieses Vorkommens liegen rund um den Horst und erstrecken sich nach Süden, über die als Nahrungshabitat geeignete Offenlandschaft bis zu der Ortschaft Deckenbach. Im nördlichen Bereich bestehen Überschneidungsbereiche mit dem Aktionsraum des Vorkommens Rm02, nach Westen mit dem Aktionsraum des Brutpaares Rm03. **Zwischen den beiden Vorkommen Rm01 und Rm02 erfolgten Flüge, um das Revier zu markieren, und zur Feindabwehr. Ein Teil dieser Flüge fand auch im Bereich der geplanten WEA statt.***

Rm02 – Horst südwestlich von Haarhausen (ca. 827 m)

*Die am intensivsten genutzten Bereiche der Individuen dieses Vorkommens liegen hauptsächlich in den horstnahen Offenlandbereichen südlich und südwestlich von Haarhausen. Vereinzelt Flüge reichen sogar bis zu der Ortschaft Erfurtshausen. Im Süden dieses Vorkommens bestehen Überschneidungsbereiche mit dem Aktionsraum der Individuen des Vorkommens Rm01. Neben den intensiv beflogenen Bereichen im Offenland, die zur Nahrungssuche genutzt werden, **gibt es ebenfalls einige Flüge in den Waldbereich und in Richtung der geplanten WEA 01, zur Reviermarkierung und zur Feindabwehr.***

Rm03 – Horst nördlich von Höingen (ca. 1.175 m) und

Rm04 – Wechselhorst nördlich von Höingen (ca. 1.298 m)

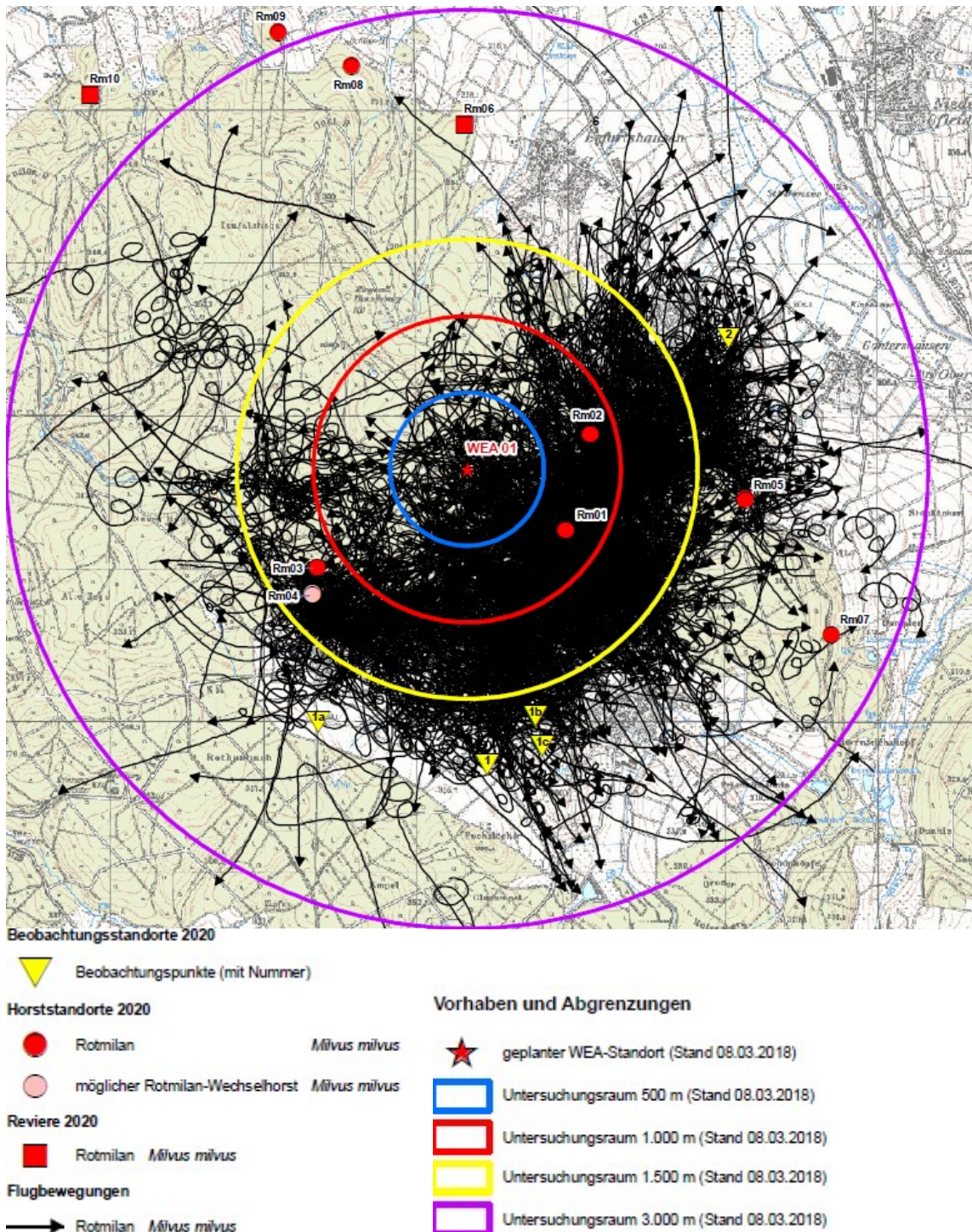
[...] Die am intensivsten genutzten Bereiche der Individuen dieser Vorkommen liegen am Waldrandbereich in der Nähe des Horstes und über dem Offenland rund um die Ortschaft Höingen, sowie über dem Offenland zwischen Höingen und der Ortschaft Deckenbach im Osten. Es handelt sich hierbei um Offenlandbereiche, die zur Nahrungssuche angefliegen werden. Vereinzelt Flüge sind auch vom Horst aus in Richtung Norden zu verzeichnen, diese machen jedoch nur einen sehr geringen Anteil aus. Nur vereinzelt Flüge erfolgten in den Bereich des 500 m-Radius der geplanten WEA 01.“¹⁵

Wie problematisch der Standort der geplanten WEA 01 ist, verdeutlicht die Darstellung der Flugbewegungen der Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan wesentlich besser, als die teilweise verharmlosende textliche Darstellung. Wie aus Abbildung 3 erkennbar, ist für den gesamten Bereich um die WEA **eine so hohe Anzahl von Flugbewegungen festgestellt worden, dass der Bereich um die WEA abgesehen von der Fläche nordwestlich der Mardorfer Kuppe fast flächig**

¹⁵ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 24, 25. Hervorhebungen durch RegioConsult

schwarz ist. Dort wo die bereits installierten WEA1-7 als Bestand in Betrieb sind, ist die Raumnutzung wesentlich geringer.

Abbildung 3: Raumnutzung Rotmilan 2020

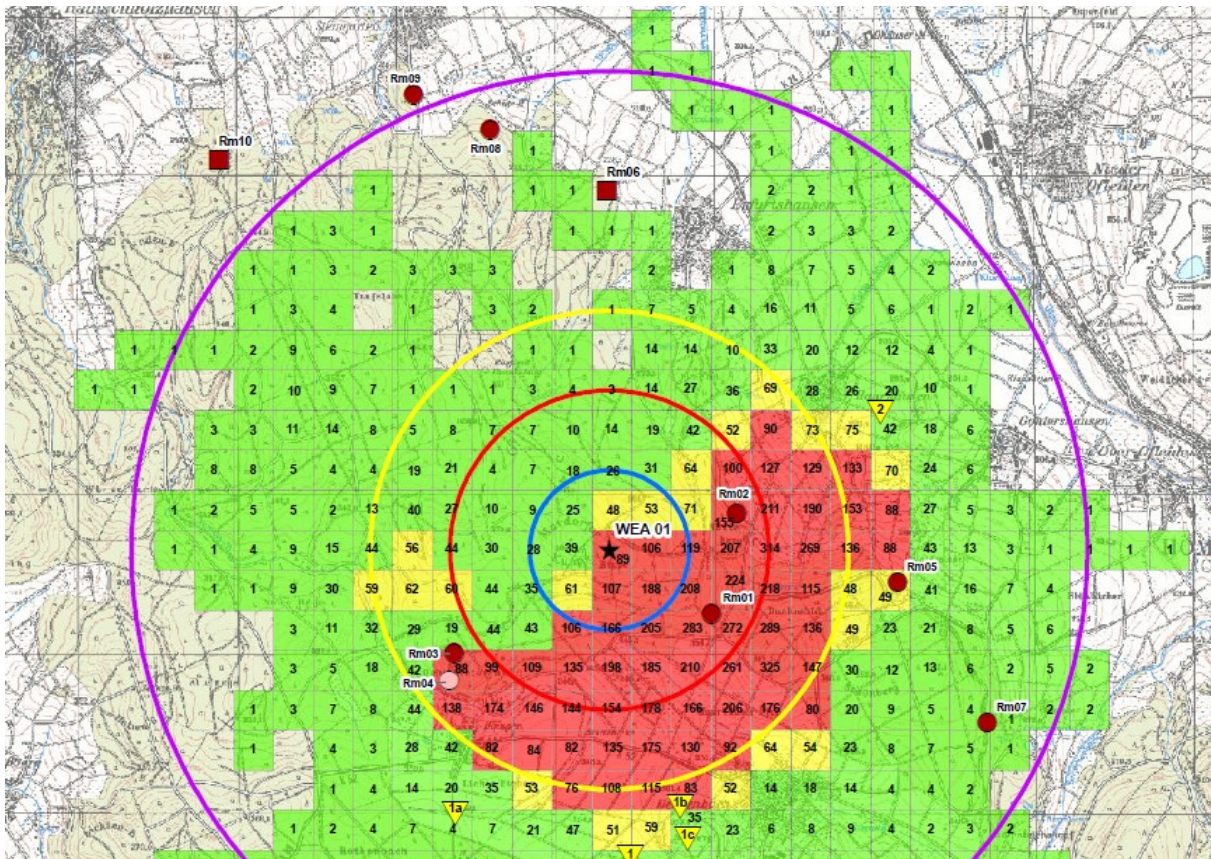


Quelle: TNL Energie (1.2021): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Amöneburg, Karte 2a

Obwohl der Schwarzmilan (Swm01) in den 500m-Radius der geplanten WEA hineinfliegt, schließt der Gutachter Kollisionen und somit den Eintritt von

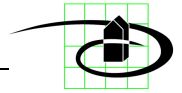
Verbotstatbeständen aus, ohne dass dies nachvollziehbar belegt wird. Auch von den Horsten des Wespenbussards (Wsb 01 und 02) aus erfolgten Flugbewegungen in den 500m-Bereich nördlich von Deckenbach und Höingen und damit in der Einflussbereich der WEA. Ein Eintritt von Kollisionen kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Die Gutachter schließen jedoch den Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus,¹⁶ obwohl im ornithologischen Fachgutachten von 2020 Ausschlussbereiche entsprechend der erzielten Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse ausgewiesen wurden. Die in Abbildung 4 rot dargestellten Flächen weisen eine 70 %-ige Aufenthaltswahrscheinlichkeit auf und gelten somit als „empfohlene Ausschlussbereiche für WEA“.¹⁷ Die WEA liegt zentral in einem Ausschlussbereich. Die Eignungsbereiche liegen westlich von WEA HF 1.

Abbildung 4: Ausschlussbereiche auf Basis der Rasteranalyse 2020



¹⁶ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 25, 26.S. 25, 26.

¹⁷ Vgl. TNL Energie GmbH (2020): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Amöneburg. S. 10.



Quelle: TNL Energie GmbH (2020): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage bei Amöneburg. Karte 2b

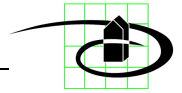
Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird auch für den Wespenbussard ausgeschlossen, ohne dass dies nachvollziehbar belegt wird. Im Gegenteil ist auf Karte 5 des ornithologischen Gutachtens von 2020 zu erkennen, dass der Bereich um die geplante WEA zum Revierbereich zählt und im Abstand von weniger als 500m durchflogen wird. Der Revierbereich wird damit von den 158m langen Rotorflügeln von HF 1 überstrichen.

Aus Tabelle 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist bei der Art-für-Art-Betrachtung zu erkennen, dass es aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard und der insgesamt großen Anzahl von Horsten im Einflussbereich der WEA von besonderer Bedeutung ist, eine Gefährdung mit Sicherheit ausschließen zu können. Wie aus Tabelle 1 (oben) erkennbar, soll der Mindestabstand einer WEA zu Horsten dieser drei Arten mindestens 1.000m betragen. Da innerhalb dieses Bereichs drei Horste (2 x Rotmilan, 1 x Schwarzmilan) dieser Arten liegen und außerdem ein Horst des Wespenbussards im 500m Radius, ist die Installation einer WEA am geplanten Standort unbedingt zu vermeiden. Außerdem liegen vier Horste des Mäusebussards im 1.000m-Radius, einer davon innerhalb des 500m-Radius (vgl. Abb. 1).

Nach der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift des HMUELV/HMWEVW vom 17.12.2020 gilt für Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzmilan auf der Genehmigungsebene ein regelmäßig zu prüfender Mindestabstand zwischen Brutvorkommen und WEA von 1.000m. Der Mindestabstand darf auch bei unattraktiven Habitaten nicht unter 500m betragen.¹⁸

Da ein Horst des Wespenbussards innerhalb des 500m Radius liegt, kann der geplante Standort der WEA nicht ohne sehr weitgehende Vermeidungsmaßnahmen

¹⁸ Vgl. HMUKLV / HMWEVW (2020): Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“, S. 58, 59, 60



realisiert werden. Denn auch für diese Art wird in der aktuellen VwV unmissverständlich gefordert:

„Für diese Art gilt der Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutvorkommen und WEA; auch bei ihr darf eine geplante WEA nicht im Horst-Nahbereich (< 50 % des Mindestabstandes) liegen.“¹⁹

Auch für den Rotmilan ist ein Abstand von 1.000m erforderlich. Dies ergibt sich auch aus den Hinweisen zur Genehmigung von Windkraftanlagen aus Baden-Württemberg:

„Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch den Betrieb von WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, eine Ermittlung der häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore mittels HPA und ggf. RNA zeigt auf, dass der Gefahrenbereich der WEA nicht oder nicht häufig frequentiert wird. Ebenso ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, sofern eine WEA im Bereich der im Prüfradius (4.000 m) mittels HPA und ggf. RNA ermittelten häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore steht. Außerhalb der Dichtezentren lässt sich das Tötungsrisiko bei Unterschreiten des 1.000 m-Radius im Einzelfall durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken, innerhalb der Dichtezentren ist dies nicht möglich.“²⁰

Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen, dass der Gefahrenbereich sehr häufig frequentiert wird (vgl. Abb. 3), es kann deshalb also keine Ausnahme geben, da ein Dichtezentrum vorliegt.

Im LBP wird zwar eine mögliche Gefährdung des Rotmilans erkannt und deshalb bezüglich der Rotmilanvorkommen die Maßnahme V 4 festgelegt:

„V4: Betriebszeitenregelung für die Rotmilanvorkommen Rm01 und Rm02

Nach den Empfehlungen der Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/ Windenergie“ (HMU KLV/ HMWEVW 2020) sollen rund 90 % der Fluganteile mit folgender Abschaltungsregelung geschützt werden:

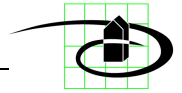
Abschaltung von Anfang März bis Ende August für die geplante Anlage mit einer > 80 m hohen rotorfreien Zone über Grund bei einer Windgeschwindigkeit < 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.“²¹

Der Bezug auf die 80m hohe rotorfreie Zone ist aufgrund der Dimension der Anlage zutreffend, er übersieht aber, dass es auch bei Anlagen mit hohem Rotor-Boden-

¹⁹ Vgl. HMKLV / HMWEVW (2020): Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“, S. 60

²⁰ Vgl. LUBW (15.1.2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, S. 159

²¹ Vgl. renatur (1.3.2021): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Windenergieanlage Amöneburg II (Deckenbach), S. 66



Abstand zu Gefährdungen kommt. So weist das LFU Brandenburg auf zahlreiche Funde von Schlagopfern des Rotmilans an hohen WEA hin, z. B. mehrfach zwischen 90 und 110 m Abstand Rotorzone zum Boden und mehrfach an WEA innerhalb von Wäldern:

„Der Anteil der Funde an WEA mit hohem Rotor-Boden-Abstand (>80 m) ist enorm gestiegen: bis Ende 2009 lag er bei 0 % (n=68), von 2010 bis 2019 bei 25,2 % (n=214). Auch die Nabenhöhe der WEA mit Rotmilanfunden reflektiert die Gefährdung an hohen WEA: bis Ende 2009 fielen 33,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Nabenhöhe (n=68), von 2010 bis 2019 waren es 63,1 % (n=217). Eine Zunahme des Rotor-Ø führt ebenfalls nicht zu einer Abnahme von Verlusten: bis Ende 2009 fielen 6,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Rotordurchmesser Ø (n=73), von 2010 bis 2019 waren es 46,3 % (n=231). Die These, WEA würden aus dem Flugbereich der Rotmilane „herauswachsen“ und damit das Risiko mit höheren WEA abnehmen, lässt sich damit nicht bestätigen (T. DÜRR unveröff.).“²²

Damit ist auch die Untersuchung von SOMMERHAGE et al (2019) stark relativiert, die ohnehin im Vogelschutzgebiet Vogelsberg durchgeführt wurde, wo das Untersuchungsgebiet nicht wie die Mardorfer Kuppe durchgängig waldbestanden ist. Daher ist die dort zu 81 % festgestellte Ortung der Rotmilane in Höhen von unter 100m, und von 72 % unter 75m nicht auf den Anlagenstandort der geplanten WEA 01 übertragbar.²³

Zusätzlich ist die Wirksamkeit der Maßnahme nicht ausreichend, denn die Grenze von 5,2 m/s reicht nicht aus, um den Schutz der Rotmilane zu gewährleisten, da auch oberhalb dieser Windgeschwindigkeit eine Gefährdung auftritt (vgl. Abb. 5).

Vor allem aber ist die Maßnahme nicht ausreichend, da östlich der Mardorfer Kuppe, wo die Anlage errichtet werden soll (vgl. Abb. 1) in der Regel deutlich höhere Windgeschwindigkeiten von 5,75 bis 6m/s auftreten. Dies geht aus der Windpotenzialkarte für den Vogelsbergkreis hervor (vgl. Abb. 6). Die Maßnahme der temporären Abschaltung wird also kaum zur Anwendung kommen und ist damit nicht wirksam.

²² Vgl. Landesamt für Umwelt Brandenburg (10.5.2021): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, S. 51

²³ Vgl. Heuck, C.; Sommerhage, M.; Stelbrink, P. et al. – NABU Hessen, Bioplan Marburg und BFF, Großenlinden (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, S. 54.

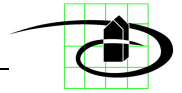
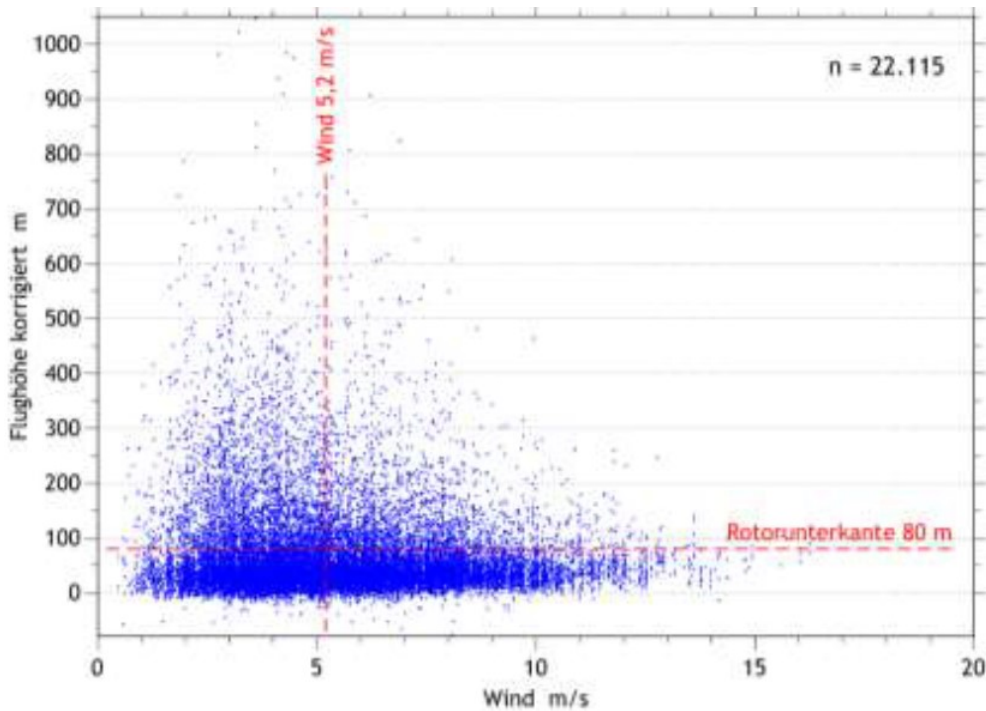
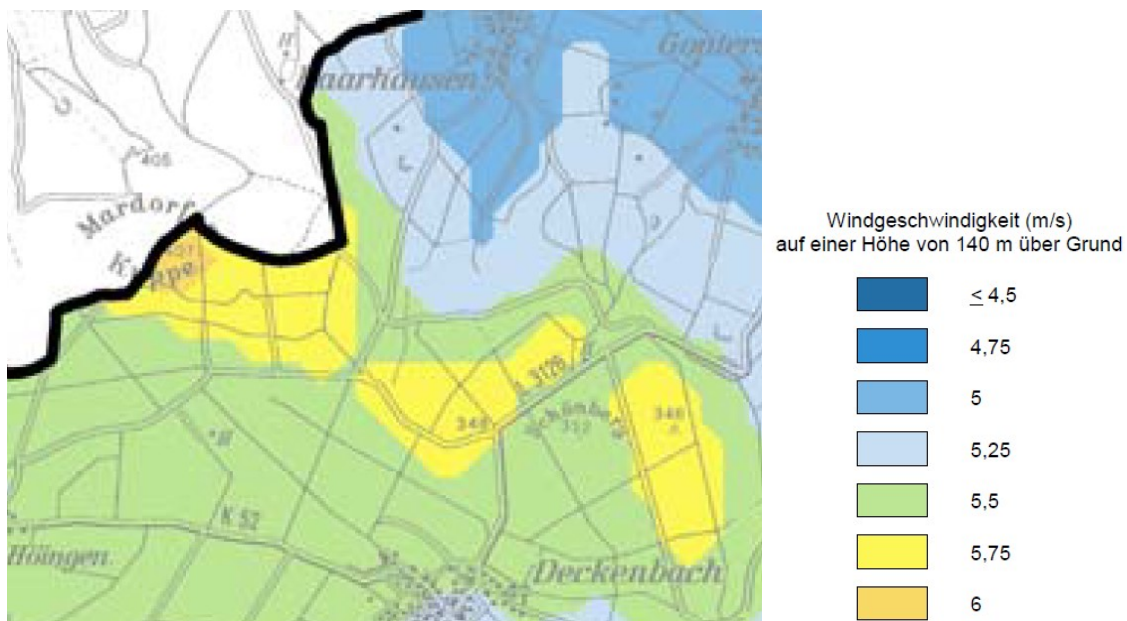


Abbildung 5: Beispiel einer WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich und rotorfreier Zone von > 80 m über Grund zum Schutz von ca. 90 % Fluganteil (HMWEVW 2020)

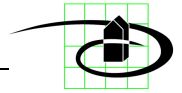


Quelle: HMUKLV / HMWEVW (2020): Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“, S. 37

Abbildung 6: Windpotenzialkarte Vogelsbergkreis



Quelle: TÜV Süd (2012): Karte Windressourcen Vogelsbergkreis, Ausschnitt



2.4 Zug- und Rastvögel

Die Ornithologen haben insgesamt 52 ziehende Arten erfasst, davon acht windkraftempfindliche Arten. Der Rotmilan war dabei mit 56 Exemplaren die häufigste Art hervor.

Etwa ein Drittel der Zugvögel befand sich in einer von 70-200m Höhe und damit überwiegend im Einflussbereich der Rotoren der geplanten WEA. Der Zug erfolgte in Richtung Südwest. Die Vogelzugintensität ist nur mittel. Im 500m-Radius herrschen junge Waldstadien vor, die für die Waldvogelarten älterer Standorte nicht relevant sind. Aber das weitere Umfeld bietet günstige Voraussetzungen für die Nutzung durch Groß- und Greifvogelarten wie Sperber, Habicht und Wespenbussard.²⁴

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet nach Darstellung von renatur nur durchschnittliche Bedeutung für den Vogelzug auf.

Bei der Erfassung des Kranichzugs wurden 2017 35 Züge mit insgesamt 5.488 Individuen beobachtet. *„62 % der Individuen (3430 Exemplare) befanden sich zumindest zeitweise mit einer Höhe von 70-200 m im Gefahrenbereich der WEA. Innerhalb des UG konnten Kranichtrupps mit bis zu 550 Individuen beobachtet werden, welche größtenteils nördlich und südlich der geplanten Anlagen vorbeiflogen.“*²⁵

Wegen des nachgewiesenen Kranichzuges empfiehlt der Gutachter bei Massenzug die Abschaltung der WEA, was nachvollziehbar ist.²⁶ **Trotzdem wird weder im AFB noch im LBP eine Maßnahme vorgesehen, in der die Abschaltung während des Kranichzugs bestimmt wird.**

2.5 Säuger

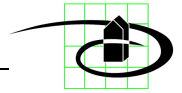
Für die Säugetiere wurde ebenfalls nur ein Untersuchungsraum von 1.000m berücksichtigt:

- *„Fledermäuse (UR 1.000 m, um alle ursprünglich geplanten Anlagenstandorte)*
- *Haselmaus (UR 1.000 m)*

²⁴ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 28

²⁵ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 28

²⁶ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäss § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 39.



- *Wildkatze (Untersuchungsgebiet: Waldkomplex auf den Erhebungen um die Mardorfer Kuppe)*²⁷

Die Untersuchungen zu **Fledermäusen** und **Haselmäusen** sind ausreichend.²⁸ Das Institut für Tierökologie und Naturbildung hat das gesamte Spektrum an möglichen Untersuchungsmethoden inkl. Netzfang und Telemetrie angewendet, sodass hier kein wesentlicher Mangel erkennbar ist.²⁹ Allerdings kann man in einem derart weitläufigen Waldgebiet die Existenz von Wochenstuben nie sicher ausschließen, was artenschutzrechtlich berücksichtigt werden muss. Dies gilt analog für die Haselmausuntersuchung.

Als vorsorgliche Minderungsmaßnahme wird für die Fledermäuse, um ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision zu vermeiden, eine Betriebszeitenkorrektur festgelegt. Die vorgesehene Abschaltung, die in der Maßnahme V5 auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag so vorgesehen ist,³⁰ entspricht dem fachlichen Standard (vgl. nachfolgendes Zitat):

„Nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand muss allerdings ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision von Fledermäusen mit den Rotoren der WEA angenommen werden (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und § 44 Abs. 5 Nr. 1). Als vorsorgliche Minderungsmaßnahme muss eine Betriebszeitenkorrektur nach Behr et al. (2011) mit folgenden Parametern vorgenommen werden:

Zeitraum: 1. April – 31. Oktober

Tageszeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Windgeschwindigkeit: ≤ 6 m/s

*Witterung: niederschlagsfrei Temperatur: ≥ 10 °C*³¹

Zur **Wildkatze** ist festzustellen, dass die 2012 durchgeführte Untersuchung hätte aktualisiert werden müssen, um eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, zumal das Umfeld der WEA mit seiner Strukturvielfalt (Windwurf) und den älteren Buchen- und Laubmischwälder inklusive der Laubwald-Dickungen als

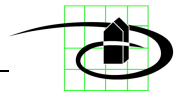
²⁷ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 5.

²⁸ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 10, 11 sowie 12.

²⁹ Vgl. Institut für Tierökologie und Naturbildung (2018/2020): Fledermauskundliches Gutachten zum geplanten Windpark Amöneburg III

³⁰ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 58.

³¹ Vgl. Institut für Tierökologie und Naturbildung (2018/2020): Fledermauskundliches Gutachten zum geplanten Windpark Amöneburg III, S. 72



wildkatzengeeignetes Areal eingestuft wird.³² Die von der obersten Naturschutzbehörde unterstellte nicht gegebene Meideempfindlichkeit gegenüber WEA ist in der Literatur nicht belegt.³³

Aufgrund des Gebietszusammenhangs hätten die Auswirkungen aller Windenergieanlagen auf die Wildkatze kumulativ betrachtet werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Die Meidungswirkung ist nicht ausreichend untersucht, aber aus dem Bereich des WEA-Umfeldes Hilsberg im Gebiet der Gemeinde Dautphetal bekannt. Die negativen Auswirkungen wurden dort von MENTZEL (2013) untersucht. Dort wurde ermittelt, dass für sechs von 26 Individuen im Untersuchungsraum der Lebensraum so entwertet wird, dass von einer erheblichen Störung auszugehen ist.³⁴ Die Vermeidungsmaßnahmen ersetzen nicht die Gesamtschau auf die Wirkungen durch die bestehenden sieben Anlagen und die jetzt geplante Anlage.

3. Einfluss der Rodungsfläche der geplanten WEA

Auf die Gefahren für das Ökosystem Wald weist eine aktuelle Pressemitteilung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hin:

„Jede Windkraftanlage im Wald reißt große Rodungsflächen und breite Schneisen, die das Ökosystem Wald bis tief in die umliegenden Waldbestände hinein negativ beeinflussen,“ weist Landesvorsitzender Bernhard Klug hin. „Zudem können Ersatzaufforstungen, die teilweise gar nicht vorgenommen werden sondern in Ersatzzahlungen abgegolten werden, nie die auf alten Waldstandorten gerodeten Wälder ersetzen“. [...] Aus Sicht des anerkannten Naturschutzverbandes sollten daher Windkraftanlagen vor allem auf waldfreien Standorten errichtet werden.“³⁵

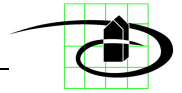
Die am 1. Januar diesen Jahres in Kraft gesetzte Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 ist vom VGH Kassel als rechtlich nicht relevant erklärt worden. Die Maßnahmen der Landesregierung zur Beilegung der Klagen werden von der Schutzgemeinschaft kritisch beurteilt, da sie nur außerhalb von Windvorranggebieten gelten. Das würde bedeuten, dass FFH-Arten in

³² Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatschG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 33.

³³ Vgl. renatur (25.2.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatschG für die Windenergieanlage Amöneburg III (Deckenbach), S. 55.

³⁴ Vgl: Mentzel (2013): Bewertung der potenziellen Auswirkungen des geplanten Windparks Hilsberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf auf die europäische Wildkatze, S. 31.

³⁵ Vgl. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (21.5.2021): Landesregierung gibt Natur- und Artenschutz vogelfrei.



Windvorranggebieten anders geschützt würden, als außerhalb davon und widerspricht jeglicher Rechtsprechung.

Die Schutzgemeinschaft fordert deshalb, dass die Planung von WEA grundsätzlich ausgeschlossen wird, wo windkraftrelevante Fledermaus- oder Vogelarten vorkommen.

Hinsichtlich der Zuwegung weist die Vorhabensbeschreibung darauf hin, dass nur der Eingriff am geplanten WEA-Standort HF1³⁶ Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Antrags ist, und **nicht die gesamte Zuwegung**.³⁷ Diese wurde nur im Rahmen der UVP betrachtet, sodass im hier gegenständlichen Antrag nur ein Teil des entstehenden Gesamteingriffs beurteilt wurde.

Da im Umfeld der geplanten WEA die FFH-Lebensraumtypen der Waldmeister- und Hainsimsenbuchenwälder³⁸ vorkommen, hätte hierzu eine FFH-LRT-Kartierung und eine entsprechende Eingriffsbeurteilung vorgenommen werden müssen inklusive einer Umweltschadensbeurteilung. Denn der Großteil der WEA-Fläche wird von einer Laubwaldaufforstung eingenommen. Der Vorhabensbeschreibung ist außerdem zu entnehmen, dass auf Daten der Hessischen Biotopkartierung von 1993/1995 zurückgegriffen wurde (vgl. nachfolgendes Zitat), was fachlich nicht zulässig ist.

„In einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort befinden sich 6 kleinere n. §30 geschützte Biotope, zumeist Bäche, Quellfluren und ein Tümpel, die in der Biotopkartierung Hessen (Erfassungsjahre 1993/1995) erfasst sind. Das Biotop, welches dem geplanten Windrad am nächsten liegt, ist in gut 500 m Entfernung der „Bach nördlich Deckenbach“. Im unmittelbaren Eingriffsbereich der geplanten WEA befinden sich keine kartierten Flächen und keine Oberflächengewässer.“³⁹

Die Biotoptypenkarte zeigt, dass die FFH-Lebensraumtypen nicht erfasst wurden, aber mesophiler Buchenwald an den Eingriffsbereich angrenzt.⁴⁰ Insgesamt werden fünf Habitatbäume vom Eingriffsbereich erfasst. Der Großteil der WEA liegt in der Buchenwaldaufforstungsfläche und in einem Buchenmischwald. An der Zuwegung aus Osten ist ein Quellbereich betroffen, wie bei der Ortsbegehung am 24.5.2021 festgestellt wurde.

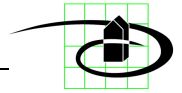
³⁶ Anmerkung: Der in der Kurzbeschreibung mit WEA HF1 bezeichnete Standort entspricht dem in den anderen Unterlagen mit WEA 01 bezeichneten Standort.

³⁷ Vgl. JUWI (2018): Kurzbeschreibung zu WEA Amöneburg III (Deckenbach), Unterlage 3.1, S. 7.

³⁸ Vgl. Renatur (2020). LBP-Erläuterungsbericht, S. 28-32. vgl. auch Foto Nr. 4.

³⁹ Vgl. JUWI (2018): Kurzbeschreibung zu WEA Amöneburg III (Deckenbach), Unterlage 3.1, S. 6.

⁴⁰ Vgl. Renatur (2020). LBP-Erläuterungsbericht, Teil 2, Anhang a.



4. Zusammenfassung

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geht hervor, dass innerhalb des 1.000m Radius um die geplante WEA zwei Horste des Rotmilans und ein Horst des Schwarzmilans liegen und außerdem ein Horst des Wespenbussards im 500m Radius. **Daraus ergibt sich für alle Arten eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr. Dabei ist der ungünstige Erhaltungszustand der Art besonders zu berücksichtigen.**

Nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2015 sind beim Rotmilan 1.500m Mindestabstand von einer WEA erforderlich. Innerhalb dieses Radius befinden sich insgesamt 3 Horste des Rotmilans.

Die vorgesehene Maßnahme V4 (zeitweise Abschaltung) zum Schutz des Rotmilans ist **nicht wirksam**, da die Windgeschwindigkeit in diesem Bereich in der Regel höher ist (5,75 bis 6m/s), als die in der Maßnahme festgesetzte Windgeschwindigkeit, bei der die Anlage abgeschaltet wird ($\leq 5,2\text{m/s}$). Deshalb ist die Maßnahme wirkungslos und damit kein Schutz der Vogelarten möglich, sodass vom Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist.

Für den Kranichzug wird zwar eine Maßnahme empfohlen, aber nicht in der Planung vorgesehen. Dies ist ein weiterer wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Bei der Wildkatze sind die Daten veraltet, sodass keine artenschutzrechtliche Beurteilung möglich ist. Hinzu kommt die hohe Habitat-Eignung des WEA-Umfeldes für die Wildkatze, die der Fachgutachter bestätigt.

Die Beurteilung des AFB, wonach keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden, ist daher zurück zu weisen.

Aufgrund der Ungestörtheit des Naturraums und der Ruhe, die dieses Gebiet aufweist ist es erforderlich zu prüfen, ob hier ein sog. „Ruhiges Gebiet“ nach der Umgebungslärm-RL (vgl. Art. 3 lit m) der EU auszuweisen ist, da es bereits jetzt für die Naherholung durch die Bürger/innen von Homberg und Amöneburg in erheblichem Umfang genutzt wird. Ruhige Gebiete dienen dem Gesundheitsschutz. Diese dürfen keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe oder Freizeitlärm ausgesetzt sein (LAI-Zielwert: 40 dB(A) L DEN).